

INFORMATIONSBLATT

Gebührenkalkulation im abfallrechtlichen Nachweisverfahren

Die Erhebung von Gebühren für den behördlichen Vollzug verschiedenster abfallrechtlicher Angelegenheiten richtet sich nach den Festlegungen der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA), in der derzeit gültigen Fassung, hier der Anlage laufende Nummer 2 "abfallrechtliche Angelegenheiten" Tarifstellen 1 bis 19. Für die meisten darin aufgeführten Amtshandlungen - so auch im Falle des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens [(Tarifstelle 2.6 (2.6.1 bis 2.6.9) und Tarifstelle 10 (2.10.1 bis 2.10.3)] sind Rahmengebühren vorgesehen, so dass die Behörde bei der Festsetzung der zu erhebenden Kosten einen Ermessensspielraum hat. Die Ermessensausübung der Behörde richtet sich dabei stets nach folgenden durch einschlägige Rechtsprechung belegten Maßstäben aus:

1. Für eine Rahmengebühr ist kennzeichnend, dass die Behörde nach individuellen, nicht vorhersehbaren Umständen des Einzelfalls eine angemessene Gebühr innerhalb eines bestimmten Rahmens zu ermitteln hat (vgl. Urteil des OVG Brandenburg vom 23.01.1997, Az.: 2 A 82/86).

Es wird zunächst grundsätzlich von einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand als „Startgebühr“ ausgegangen und diesem die mittlere Gebühr des Gebührenrahmens zugeordnet.

2. Bei der Festsetzung der Gebühr sind sodann die Bemessungskriterien des Paragraph 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) zu berücksichtigen. Nach dieser Vorschrift hat die Behörde bei der Festsetzung der Gebühr
 - a) das Maß des Verwaltungsaufwandes,
 - b) den Wert des Gegenstandes der Amtshandlung sowie
 - c) den Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Wie die Behörde die einzelnen Bemessungskriterien gewichtet, steht dabei in ihrem Ermessen (Urteil des VG Dessau vom 16.01.2007, Az.: 1 A 30/06 DE). Die einzelnen Bemessungskriterien werden hierbei kumulativ, nicht nur alternativ berücksichtigt (Urteil des VG Halle vom 16.06.2001, Az.: 1 A 130/99).

zu a) Maß des Verwaltungsaufwandes

Grundsätzlich ist der durchschnittliche Verwaltungsaufwand anzunehmen, d.h. ausreichend und angemessen ist die Taxierung, welcher Aufwand bei Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der Inanspruchnahme der Verwaltung in aller Regel entsteht. In diesem Zusammenhang ist das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall nicht genau zu ermitteln, sondern vielmehr einer Schätzung durch die Behörde zugänglich (Beschluss des OVG NRW vom 19.03.2009, Az.: 9 A 4247/06). Dies schließt gleichzeitig eine Berechnung aus. Um das Maß des Verwaltungsaufwandes dem jeweiligen Einzelfall anzupassen, ist eine Erhöhung von der Durchschnittsgebühr ggf. dann vorzunehmen, je höher und schwieriger der Leistungsaufwand für die Behörde war. Kann eine Amtshandlung hingegen z. B. ohne weitere Nachforderungen, Vor-Ort-Kontrollen und Überprüfungen sofort vorgenommen werden, kommt eine Reduzierung der Durchschnittsgebühr hin zur unteren Grenze des Gebührenrahmens in Betracht.

zu b) Wert des Gegenstandes

Das Kriterium „Wert des Gegenstandes“ bedeutet, dass Verwaltungsleistung und Gegenleistung (Gebühr) in einem angemessenen Wertverhältnis zueinander stehen müssen.

Zu Beurteilung können, je nach Einzelfall, Hilfsfragen herangezogen werden, z.B.:

- Wie ist der wirtschaftliche Wert für den Gebührenschuldner zu beurteilen?
- Welchen Aufwand hat dies in der Behörde verursacht?

Wird beispielsweise einem Antrag stattgegeben, der mengenabhängig mehr bzw. weniger als den „Standard“ umfasst, ist davon auszugehen, dass der Gegenstandswert sich umso weiter erhöht bzw. erniedrigt, je mehr bzw. je weniger beantragt wird.

zu c) Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner

Um dieses Kriterium ausreichend zu berücksichtigen, sind die bereits bekannten Kriterien des Gegenstandswertes aus Sicht des Gebührenschuldners weiter auf den Einzelfall zu präzisieren. So lassen sich ggf. mittels der Abfallarten Rückschlüsse auf die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner schließen (hier: Entsorgung gefährlicher Abfälle). Für Unternehmen, die z.B. einzig die Abfallentsorgung als Geschäftsfeld ausführen, werden Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise eine höhere Bedeutung haben, als für Unternehmen, welche die Abfallentsorgung als eines von vielen Geschäftsfeldern betreiben.

Eine weitere Orientierungshilfe können auch die je nach Branche erheblichen Umsätze und Gewinne sein (vgl. Beschluss des VG Ansbach vom 12.03.2010, Az.: AN 4 S 09.01969). Gerade beim Kriterium der Bedeutung oder Nutzen der Amtshandlung werden insbesondere die Interessen des Gebührenschuldners berücksichtigt und gewährleisten so eine Einzelfallbetrachtung.